

Revision der Führerausweissvorschriften; Erläuterungen

1. Art. 3 Abs. 1 (Kategorien B, C und D) sowie Abs. 2 (Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E)

Die Beschränkung dieser Kategorien auf Fahrzeugkombinationen, bei denen das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wird in Übereinstimmung mit dem EU-Recht aufgehoben.

Zusätzlich werden die Berechtigungen zum Führen von Anhängerzügen (inhaltlich unverändert) übersichtlicher dargestellt.

2. Art. 6 (Mindestalter)

2.1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 (EU-Klasse AM¹)

Inhaltlich wird hier die neue EU-Klasse AM eingeführt, die zum Führen von «Kleinkraftträdern» und «Leichtkraftfahrzeugen» berechtigt.

2.1.1 Führen von Kleinmotorrädern: Die EU-Klasse AM entspricht grundsätzlich der schweizerischen Unterkategorie A1, die bereits ab 16 Jahren - beschränkt auf Motorräder mit einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren und einer Motorleistung von höchstens 4 kW bei andern Motoren - gefahren werden darf. Hinsichtlich Motorleistung und Hubraum sind sie identisch. Hingegen sieht das schweizerische Recht keine Höchstgeschwindigkeit vor (EU: 45 km/h). Diese Differenz wird nun aufgehoben, im Gegenzug aber das Mindestalter um ein Jahr auf 15 Jahre gesenkt. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich, da die Inhaber der bisherigen auf 50 cm³ beschränkten Unterkategorie ab Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung ohnehin alle Fahrzeuge der Unterkategorie A1 führen dürfen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2).

2.1.2 Führen von Leichtmotorfahrzeugen: Die EU-Klasse AM berechtigt auch zum Führen von Leichtmotorfahrzeugen. Diese Berechtigung besteht in der Schweiz auch, weil die Unterkategorie A1 zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie F berechtigt (Art. 4 Abs. 2, Unterkategorie A1). Diese beinhaltet auch das Führen von Leichtmotorfahrzeugen (Art. 3 Abs. 3, Spezialkategorie F). Zum Führen von Leichtmotorfahrzeugen ist allerdings wie bisher ein Mindestalter von 18 Jahren zu beachten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Somit kann die EU-Klasse AM materiell identisch übernommen werden.

2.1.3 Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Motorleistung bis 15 kW: Diese Berechtigung nach EU-Recht wird wegen ihrer geringen Bedeutung im vorliegenden Paket nicht umgesetzt.

2.2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 (Mindestalter Unterkategorie A1)

Bisher betrug das Mindestalter zum Führen von Fahrzeugen der Unterkategorie A1 mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder einer Motorleistung von mehr als 4 kW (insb. die Klasse der «125-er Motorräder») 18 Jahre. Es wird wie in der EU² auf 16 Jahre gesenkt. Zusätzlich zur heutigen Unterkategorie A1 hat die EU ein weiteres einschränkendes Kriterium eingeführt, nämlich eine Höchstgrenze von 0,1 kW/kg für das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht. Die Einführung dieses Kriteriums hätte zur Folge, dass Inhaber des Führerausweises der Unterkategorie A1 die Berechtigung verlieren könnten, ihr eigenes Fahrzeug zu führen. Diese Beschränkung soll deshalb nicht umgesetzt werden. Eine Übergangslösung ist nicht erforderlich, weil es sich nur um Erleichterungen handelt.

¹ Artikel 4 Ziffer 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein; ABl. L 403 vom 30. Dezember 2006, S. 18; zuletzt geändert durch Richtlinie 2018/933; ABl. L 165 vom 2. Juli 2018, S. 35.

² Artikel 4 Ziffer 3 Buchstabe a der in FN 1 erwähnten Richtlinie

2.3 Abs. 1 Bst. c^{bis} (Mindestalter Kategorie B)

Der Lernfahrausweis der Kategorie B kann bereits mit 17 Jahren erworben werden. Das Mindestalter wird auch für die Kategorie BE gesenkt, weil in verschiedenen Berufsausbildungen wie z. B. zum Strassentransportpraktiker EBA das Führen von leichten Anhängerzügen zum Ausbildungsprogramm gehört.

Die Mindestbesitzdauer von einem Jahr für die Zulassung zur Führerprüfung wird in Anhang 12 Ziffer I Buchstabe b geregelt.

2.4 Abs. 1 Bst. d (Mindestalter 18 Jahre)

Folgeanpassung an Buchstabe c^{bis}: die Kategorien B und BE müssen hier entfernt werden.

2.5 Abs. 2 (Sonderfall Lernende der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau / Strassentransportfachmann EFZ»)

Da der Lernfahrausweis der Kategorie B nun für alle Bewerber mit 17 Jahren erteilt werden darf, muss die Sonderbestimmung in Absatz 2 aufgehoben werden. Die Lernenden müssen aber weiterhin die Prüfung mit 17 1/2 Jahren ablegen können, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht ein Jahr besitzen. Insgesamt gibt es für die Lernenden keine Änderungen.

3. Art. 13 Abs. 5 (Theorieprüfung unbeschränkt gültig)

Hier wird geregelt, dass eine einmal bestandene Basistheorieprüfung unbeschränkte Gültigkeit hat. Selbstverständlich gilt dies nur für Prüfungen, die für die entsprechende Fahrzeugkategorie bestanden wurden.

4. Art. 15 Abs. 2 und 2^{bis} (Lernfahrausweis der Kategorien A2 und A)

Die nach EU-Recht geltende Klasse A2³ hat der Bundesrat materiell bereits mit der Änderung vom 18. Dezember 2015 eingeführt (AS 2016 405). Die geltenden Vorschriften bleiben somit in Kraft, insbesondere das Mindestalter von 18 Jahren.

4.1 Abs. 2 (Grundsatz «Stufenaufstieg»; Ausnahmen)

Der Direkteinstieg in die unbeschränkte Kategorie A soll nur noch möglich sein, wenn ein ausgewiesenes Bedürfnis dafür besteht (vgl. Bst. a - c). Wie bisher gilt dies für Lernende der Grundbildung «Motorradmechaniker EFZ» (Bst. a) und Angehörige der Polizei (Bst. b). Für Personen, die in Kursen der Armee ausgebildet werden und eine militärische Fahrberechtigung erhalten, gilt künftig ausschliesslich die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (Art. 19 und 25 Abs. 2 VMSV; SR 510.710). Der Erwerb des zivilen Ausweises gestützt auf die militärische Fahrberechtigung wird vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung in den Weisungen des ASTRA vom 29. März 2004 betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung geregelt werden. Neu sollen auch Verkehrsexperten direkt in die höchste Kategorie einsteigen können (Bst. c).

4.2 Abs. 2^{bis} (Aufstieg mit Prüfung)

Jede höhere Motorradkategorie soll nur noch nach Bestehen einer praktischen Führerprüfung erworben werden können. Deshalb muss auch für die Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung ein Lernfahrausweis erworben werden, der nur noch Personen erteilt wird, die die Kategorie A 35kW seit mindestens zwei Jahren besitzen und eine klaglose Fahrpraxis nachweisen können. Zum Übergangsrecht: vgl. Artikel 151I Absatz 3.

5. Art. 18 Abs. 1 (Kurs Verkehrskunde)

Auch der Kurs Verkehrskunde hat künftig unbeschränkte Gültigkeit. Deshalb wird der letzte Satz von Absatz 1 aufgehoben. Auswirkungen hat die Änderung auf Personen, die den Kurs Verkehrskunde zwar einmal absolviert haben, aber die Ausbildung abgebrochen haben. Künftig müssen

³ Artikel 4 Ziffer 3 Buchstabe b der in FN erwähnten Richtlinie

sie nicht mehr bei «Null» beginnen. Für Inhaber einer der genannten Kategorien ändert hingegen nichts.

6. Art. 19 Abs. 1 und 3 (Praktische Grundschulung Motorrad)

Die Fahrzeugführerausbildung wird klassischerweise in die vier Phasen «Vorschulung», «Grundschulung», «Hauptschulung» und «Perfektionsschulung» unterteilt. Obligatorisch ist heute die Grundschulung für Bewerber um den Motorradführerausweis, und zwar muss sie für jede Kategorie neu absolviert werden. Die Grundschulung unterscheidet sich aber für die verschiedenen Kategorien nicht, so dass man sich künftig darauf beschränken kann, sie nur einmal zu besuchen. Allerdings dauert sie künftig auch für die Unterkategorie A1 zwölf Stunden (wie heute für die Kategorien A und A 35kW). Zum Übergangsrecht betreffend die Unterkategorie A1: siehe Artikel 151 Absatz 4.

7. Art. 21 Abs. 4 (Zusatztheorieprüfung unbeschränkt gültig)

Auch die Zusatztheorieprüfung für berufsmässige Kategorien hat künftig unbeschränkte Gültigkeit. Dies gilt auch für Personen, denen der Führerausweis auf Probe annulliert wurde.

8. Art. 22 Abs. 1^{bis}

Hier wird der Grundsatz statuiert, dass Junglenkende bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr den Lernfahrausweis während mindestens eines Jahres besitzen müssen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden.

9. Art. 24 Abs. 3 - 5 (Erwerb des Motorrad-Führerausweises)

9.1 Abs. 3

Wer einen Lernfahrausweis für die unbeschränkte Kategorie A hat, erhält nach der praktischen Führerprüfung auch die unbeschränkte Kategorie A. Neu gilt dies auch für Inhaber eines Führerausweises der Kategorie A 35kW. Sie müssen zuerst einen Lernfahrausweis erwerben und neu ebenfalls eine Führerprüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der unbeschränkten Kategorie A ablegen. Bisher konnten sie die Beschränkung nach zwei Jahren klagloser Fahrpraxis ohne Prüfung aufheben lassen. Prüfungsfahrzeuge: siehe Anhang 12 Ziffer V.

9.2 Abs. 4 - 5

Absatz 4 wird in Abs. 3 integriert und Abs. 5 aufgehoben, weil es keinen prüfungsfreien Zugang zur unbeschränkten Kategorie A mehr gibt.

10. Art. 24b (Ausstellung des definitiven Führerausweises)

10.1. Abs. 1

Wer heute die Weiterausbildung während der Probezeit nicht besucht, kann innert dreier Monate seit Ablauf des Ausweises ein Gesuch um die Erteilung einer Fahrbewilligung für den Besuch der Weiterausbildung stellen. Da sich herausgestellt hat, dass auch nach Ablauf der Nachfrist ein relativ grosses Bedürfnis für den nachträglichen Besuch besteht, wird die Frist aufgehoben.

10.2 Abs. 2

Wer die Weiterausbildung hingegen nicht besuchen will, erhält - wie bisher - den Führerausweis der Spezialkategorien F, G und M (Bst. a) sowie neu auch der Unterkategorie A1, wenn er diese Unterkategorie vor dem Ablauf des Ausweises bereits besass (Bst. b).

11. Art. 27a Abs. 1 (Dauer der Weiterausbildung)

Die Weiterausbildung wird auf sieben Stunden gekürzt, die an einem Tag absolviert werden müssen.

12. Art. 27b (Ziele der Weiterbildung)

12.1 Abs. 1 (Notbremsung, umweltschonendes und energieeffizientes Fahren)

Im Weiterbildungskurs müssen zwingend die Notbremsung und das energieeffiziente und umweltschonende Fahren geübt werden. Dies soll auf den vorhandenen Unterrichtsplätzen erfolgen. Die Ausbildung in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren kann auch in Simulatoren erfolgen, für die es keiner Bewilligung mehr bedarf (vgl. Art. 27e Bst. a und e)

12.2 Abs. 2 (Unfalleinflussfaktoren)

Die Verordnung gibt das Ziel «Kenntnisse über die wesentlichen Einflussfaktoren von Unfällen» vor und dass der Kurs praktisch auszurichten ist («Erleben von Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen»). Ansonsten sind die Kursveranstalter bezüglich Gestaltung frei.

13. Art. 27c (Zeitpunkt des Kursbesuchs)

Neu gibt es keine Empfehlung mehr, wann der Kurs besucht werden muss («sollte innerhalb von sechs Monaten besucht werden»), sondern eine Verpflichtung. Ausgleichend wird allerdings die Frist auf 12 Monate ausgedehnt. Die Folgen des Nichtbesuchs sind in Artikel 148 geregelt.

14. Art. 27d (Kursbescheinigung und Meldung an die kantonale Behörde)

Abs. 1 (Bescheinigung durch Kursveranstalter)

Neu werden die Kursteilnehmenden von der Pflicht entbunden, den definitiven Führerausweis beantragen zu müssen. Künftig erfolgt die Meldung des Besuchs durch die Kursveranstalter auf elektronischem Weg und löst bei der kantonalen Behörde kurz vor Ablauf der Probezeit die Produktion des definitiven Ausweises aus.

Abs. 2 (Auskunftspflicht der Kursveranstalter)

Folgeanpassung an die reduzierte Weiterbildung.

15. Art. 27e Einleitungssatz sowie Bst. a und e (Anforderungen an Kursveranstalter Weiterbildung)

15.1 Bst. a

Da die Ausbildung in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren nicht mehr zwingend mit einer Vergleichsfahrt im Realverkehr erfolgen muss, wird die Pflicht, über genügend Personenwagen mit Geräten zur Ermittlung des Treibstoffverbrauchs zu verfügen, fallengelassen.

15.2 Bst. e

Die Bewilligungspflicht für Fahrsimulatoren in der Weiterbildung entfällt. Die Kursveranstalter sollen eigenverantwortlich die geeigneten Kursinhalte und -materialien evaluieren und einsetzen.

16. Art. 43 Abs. 1

Beim Mindestalter für ausländische Motorfahrzeugführende muss sichergestellt werden, dass sie nicht vor dem zurückgelegten 18. Altersjahr alleine Motorfahrzeuge der Kategorie B führen dürfen.

17. Art. 64 c Abs. 1 Bst. b und Art. 64d Abs. 1 Bst. b

Folgeanpassungen an die Reduktion der Dauer der Weiterbildung.

18. Art. 88a Abs. 1 (Automateneintrag)

Heute dürfen Personen, die die praktische Führerprüfung auf Motorwagen mit Schalterleichterungen oder elektrischem Batterieantrieb abgelegt haben, nur entsprechende Fahrzeuge führen. Mit der Aufhebung von Absatz 1 werden diese Beschränkungen aufgehoben (die Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Batterieantrieb wird heute bereits nicht mehr vollzogen). Zum Übergangsrecht: siehe Artikel 151I Absatz 5.

19. Art. 148 (Sanktionen bei versäumtem Besuch der Weiterausbildung)

Der Besuch der Weiterausbildung kann im Rahmen von verkehrspolizeilichen Kontrollen überprüft werden. Die Polizeien können dazu via RIPOL die im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) eingetragenen Ausbildungsbescheinigungen einsehen. Zudem können die Neulenkenden den Nachweis selber mit der ausgestellten Kursbescheinigung erbringen. Wurde der Kurs nicht rechtzeitig besucht und liegt ein objektiver Verhinderungsgrund vor, so entfällt die Busse.

Die Busse beträgt maximal 300 Franken. Es erfolgt weder ein Eintrag in das Strafregister noch werden Administrativmassnahmen verfügt.

Objektiv verhindert ist z. B. wer gar kein Motorfahrzeug führen durfte (z. B. wegen Führerausweisentzug, Krankheit, Fahreignungsmängeln etc.), eine längere Aus- oder Weiterbildung im Ausland absolvierte oder als Durchdiener seine Militärpflicht leistete.

20. Art. 151I (Übergangsrecht)

20.1 Abs. 1 (Besitzdauer Lernfahrausweis vor Zulassung zur praktischen Führerprüfung)

Personen, die den Lernfahrausweis vor dem 1. Januar 2021 erwerben, absolvieren die Ausbildung gemäss geltendem Recht. Somit werden sie zur praktischen Führerprüfung zugelassen, auch wenn sie den Lernfahrausweis vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben haben und den Lernfahrausweis noch nicht während mindestens eines Jahres besitzen.

20.2 Abs. 2 (Weiterausbildung während der Probezeit)

Ab dem Inkrafttreten am 1. Januar 2020 muss nur noch die Weiterausbildung nach neuem Recht nachgewiesen werden. Ebenfalls anerkannt wird der Besuch des ersten Weiterausbildungstages nach bisherigem Recht.

Personen, denen die Gültigkeitsdauer des Führerausweises vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung abläuft, haben folgende Wahl:

- Entweder sie besuchen beide Kurstage nach bisherigem Recht und erhalten nahtlos den definitiven Führerausweis; oder
- sie warten das Inkrafttreten der Neuregelung ab und weisen entweder den Besuch des ersten Kurstages nach bisherigem Recht oder die Weiterausbildung nach neuem Recht nach.

Sie dürfen aber erst ab Erhalt des definitiven Führerausweises wieder fahren.

20.3 Abs. 3 (Führerprüfung für altrechtliche Bewerber um die Kategorie A)

Bewerber um die Kategorie A, die eine zweijährige Fahrpraxis mit der Kategorie A 35kW nachweisen müssen, erhalten den Ausweis heute prüfungsfrei. Bewerber, die den Führerausweis der Kategorie A 35kW beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits besitzen, erhalten den Führerausweis der Kategorie A nach dem Nachweis der zweijährigen klaglosen Fahrpraxis weiterhin prüfungsfrei.

20.4 Abs. 4 (Praktische Grundschulung für Bewerber um die Unterkategorie A1)

Ebenso sollen Inhaber des Lernfahrausweises der Unterkategorie A1 ihre Ausbildung nach bisherigem Recht abschliessen können, wenn sie den Lernfahrausweis vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 erworben haben.

20.5 Abs. 5 (Aufhebung der Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe)

Die Aufhebung muss beantragt werden, und es wird ein neuer Führerausweis ausgestellt. Die kantonale Behörde verweigert jedoch die Aufhebung, wenn sie die Beschränkung wegen eines Fahreignungsmangels verfügt hatte (z. B. eingeschränkte Leistungsfähigkeit des linken Fusses).

20.6 Abs. 6: (Umtausch der blauen Papierführerausweise)

Die Inhaber und Inhaberinnen von blauen Papierführerausweisen werden zum Umtausch innert 5 Jahren verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diese Ausweise ihre Eigenschaft, die

Fahrberechtigungen nachzuweisen. Selbstverständlich bleiben die Fahrberechtigungen bestehen. Sie müssen aber auf anderem Weg nachgewiesen werden, z.B. durch Nachforschungen der Polizei im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ). In jedem Fall muss die Person mit einer Busse wegen Nichtmitführens des Ausweises rechnen (Fr. 20.-).

21. Art. 151m (Evaluationsbestimmung)

Der Bundesrat beauftragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen zum Mindestalter von 17 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie B oder BE (Art. 6 Abs. 1 Bst. c^{bis}, 22 Abs. 1^{bis} und Anh. 12 Ziff. I Bst. b) deren Auswirkungen zu evaluieren. Das UVEK veröffentlicht die Ergebnisse der Evaluation und stellt dem Bundesrat Antrag für das weitere Vorgehen.

22. Anhang 4 (Beilage)

In der Beilage zu Anhang 4 sind alle Führerausweiskategorien beschrieben. Da Änderungen in Artikel 3 vorgenommen werden, muss auch diese Beilage angepasst werden.

23. Anhang 4a (Gesuch um Erteilung des definitiven Führerausweises)

Folgeanpassungen an die Reduktion der Dauer der Weiterausbildung auf einen Tag.

24. Anhang 12 (Praktische Führerprüfung)

24.1 Ziff. I Bst. b (Kategorie B)

In Ziffer 2 wird neu statuiert, dass zur Führerprüfung nur zugelassen wird, wer den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzt, sofern er nicht nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben wurde (vgl. Art. 22 Abs. 1^{bis}).

24.2 Ziff. V (Prüfungsfahrzeuge Kat. A und A 35kW)

Neu soll ein Fahrzeug der entsprechenden Fahrzeugkategorie als Prüfungsfahrzeug gelten. In Abweichung der Weisungen des ASTRA vom 1. Juni 2017 betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A muss für die Führerprüfung der Kategorie A (ohne Leistungsbeschränkung) ein Fahrzeug verwendet werden, das mehr als 35 kW Motorleistung oder ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg aufweist.

Beim Prüfungsfahrzeug der Kategorie A 35kW (mit Leistungsbeschränkung) darf das Fahrzeug eine Motorleistung von höchstens 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg aufweisen. Somit kann - anders als heute - nicht mehr dasselbe Motorrad für beide Prüfungen verwendet werden.